



Bundesratsbeschluss betreffend Massnahmen gegen die ungerechtfertigte Inanspruchnahme von Doppelbesteuerungsabkommen des Bundes

Änderung vom 24. Mai 2017

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Der Bundesratsbeschluss vom 14. Dezember 1962¹ betreffend Massnahmen gegen die ungerechtfertigte Inanspruchnahme von Doppelbesteuerungsabkommen des Bundes wird wie folgt geändert:

Titel

Verordnung
über Massnahmen gegen die ungerechtfertigte Inanspruchnahme von Doppelbesteuerungsabkommen des Bundes

Ingress

gestützt auf das Bundesgesetz vom 22. Juni 1951² über die Durchführung von zwischenstaatlichen Abkommen des Bundes zur Vermeidung der Doppelbesteuerung,
in Ausführung der vom Bund abgeschlossenen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung,

*Art. 1 Abs. 2 Bst. a
Aufgehoben*

¹ SR 672.202
² SR 672.2

Art. 7 Abs. 2

² Die Eidgenössische Steuerverwaltung trifft die für die gleichmässige und richtige Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Massnahmen und Anordnungen.

Art. 9 Fussnoten

3. Inkrafttreten ¹ Dieser Beschluss³ tritt am 31. Dezember 1962 in Kraft.

² Er⁴ findet auf Steuerentlastungen Anwendung, die für nach dem 31. Dezember 1961 fällig gewordene Einkünfte beansprucht werden.

³ Abweichend von Absatz 2 finden Anwendung:

- a. Artikel 6 auf alle Tatbestände, die nach dem Inkrafttreten dieses Beschlusses⁵ eingetreten sind;
- b. Artikel 8 auf alle Entscheide der Eidgenössischen Steuerverwaltung, die nach dem Inkrafttreten dieses Beschlusses⁶ eröffnet werden.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

24. Mai 2017

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

³ Heute: Diese Verordnung

⁴ Heute: Sie

⁵ Heute: dieser Verordnung

⁶ Heute: dieser Verordnung